

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN SOMMER 2023

1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten die Vertragsbedingungen für den Erwerb und die Nutzung der vom Liftbetreiber ausgestellten Fahrkarten für die ausgewählte Aufstiegsanlage oder für die Gruppe von Aufstiegsanlagen, welche in der Produktbeschreibung angegeben sind.

2. Die Karte ist eine personengebundene Fahrkarte und berechtigt den rechtmäßigen Inhaber zur Nutzung der angegebenen und sich in Betrieb befindlichen Aufstiegsanlagen während ihrer Gültigkeitsdauer, welche je nach erworbenem Kartentyp (Einzelfahrt, Hin- und Rückfahrt, eine bestimmte Anzahl an Fahrten, Ein- oder Mehrtageskarte, oder anderer Kartentyp, welcher in der Beschreibung angegeben ist) abweicht. Die Gültigkeitsdauer der Karten kann in keinem Fall nach dem Erwerb abgeändert werden.

Wenn nicht anders angegeben, ist die Fahrkarte streng persönlich und kann nicht abgetreten werden, auch nicht unentgeltlich, und darf nicht ausgetauscht oder manipuliert werden.

Als Transportdokument erfüllt die erworbene Fahrkarte, welche für den Zugang zu den Liftanlagen und für die Beförderung des Inhabers notwendig und unersetzlich ist, die Auflagen eines Steuerbeleges und muss deshalb für die gesamte Dauer der Beförderung aufbewahrt werden.

Falls vorgesehen, werden bei Vorliegen der eventuell angegebenen Voraussetzungen altersbedingte Rabatte gewährt. Jedenfalls ist ein Ersatz des Personalausweises durch Vorweisung einer Eigenerklärung nicht gestattet. Soweit nicht anders vorgesehen, gilt die Fahrkarte ausschließlich für die Beförderung von Personen. Für die Beförderung von Fahrrädern, Kinderwagen, Koffern, Tieren, sowie von anderen Gegenständen und anderem Zubehör gelten die von den einzelnen Aufstiegsanlagen vorgesehenen Bedingungen.

In Anbetracht der Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklung der Energieversorgungskosten, können sich die Betriebszeiträume sowie die Öffnungs- und Schließzeiten der Aufstiegsanlagen täglich ändern. Auf der Webseite www.dolomitisupersummer.com ist ein regelmäßig aktualisiertes Verzeichnis mit den tatsächlich in Betrieb befindlichen Aufstiegsanlagen veröffentlicht. Dieses Verzeichnis muss vor dem Erwerb und vor der Benutzung der Fahrkarten eingesehen werden. Die Benutzer erklären daher ausdrücklich, das Risiko der Einschränkung der nutzbaren Anlagen und der möglichen täglichen Veränderung der sich in Betrieb befindlichen Anlagen in Kauf zu nehmen und anzunehmen; in Anbetracht der verschiedenen verfügbaren Karten und der eigenen persönlichen Bedürfnisse, den tatsächlich gewählten Kartentyp als vorteilhaft zu betrachten und folglich den Ausschluss einer jeglichen Form von Erstattung, Ausgleich oder Entschädigung bei Einschränkungen oder Totalschließung der Anlagen zu akzeptieren und in jedem Fall darauf zu verzichten.

3. Der ununterbrochene Betrieb und der Betrieb der Aufstiegsanlagen während des gesamten angegebenen Betriebszeitraums wird nicht gewährleistet, da dieser auch von einigen Faktoren abhängig ist, die nicht im Einflussbereich der Betreiber liegen, wie zum Beispiel Witterungs- und Sicherheitsverhältnisse, Ausfälle der Anlagen, Verfügbarkeit der Energiequellen und diesbezügliche Anschaffungskosten, welche ein wirtschaftliches Gleichgewicht beim Betrieb der Aufstiegsanlagen sicherstellen müssen, Seuchen, Epidemien und/oder Pandemien, Verfügungen durch Behörden und andere Gründe höherer Gewalt und unvorhersehbarer Umstände. Unbeschadet der anderen gewöhnlichen Rechtsbehelfe und Klagerechte im Falle einer Vertragsverletzung, ist in all den genannten Fällen jegliche Form von Rückerstattung oder Entschädigung ausgeschlossen und, in Abweichung zu den Bestimmungen der Art. 1463 und 1464 des italienischen Zivilgesetzbuches, jegliche Form eines Ausgleichs ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die nachträgliche Unmöglichkeit oder eine übermäßige Belastung der Leistung oder der Nutzung auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche (wie in den oben genannten Fällen) nicht vom Betreiber zu vertreten ist.

4. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Personenbeförderung von der Tal-zur Bergstation der jeweiligen Anlage und/oder umgekehrt. Jede weitere Aktivität (Trekking, Mountainbiking, auch innerhalb der „Bike Parks“ oder ähnlicher Einrichtungen), ist nicht Gegenstand des Vertrages und erfolgt für jeden

Einzelnen ausschließlich auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Wege und Routen stehen nicht im Eigentum der Betreiber der Aufstiegsanlagen, die somit dieselben auf keine Weise betreiben und demzufolge weder prüfen und begutachten noch instand halten können. In jedem Fall sind die Nutzer verpflichtet, die an jeder Anlage einsehbaren Bestimmungen für Fahrgäste zu beachten und sorgfältig einzuhalten.

5. Der Betreiber der jeweils genutzten Aufstiegsanlage haftet nicht für die Schäden aus einer unsachgemäßen Benutzung der Anlagen, sowie für die Folgen unerlaubter Handlungen der Nutzer während ihres Aufenthalts auf den Aufstiegsanlagen.

6. Nutzer müssen ihre Fahrkarte auf Aufforderung des Dienstpersonals oder der Inspektoren vorzeigen und die Identifizierung ihrer Person mittels Vorweisen eines gültigen Personalausweises gestatten.

7. Jede missbräuchliche Nutzung der zuvor erwähnten Fahrkarten (z.B. die Verwendung durch eine andere Person an Stelle des Inhabers einer nicht übertragbaren Karte) hat unverzüglich den Entzug, die Annullierung oder Gültigkeitsaussetzung der betreffenden Fahrkarten zur Folge. Die Fahrkarten können außerdem bei einer Verletzung der bestehenden Vorschriften der Staats-, Regional- oder Landesgesetzgebung von der zuständigen Aufsichtsbehörde entzogen, annulliert oder deren Gültigkeit ausgesetzt werden. Jedweder Missbrauch wird gerichtlich geahndet: der Rechtsweg einschließlich eventuell erforderlicher Klagen zur Feststellung strafrechtlicher (z.B. Betrug gemäß Art. 640 des Italienischen Strafgesetzbuches) oder zivilrechtlicher Haftung des Übertreters bleibt vorbehalten. Die Überprüfung der korrekten Benutzung Fahrkarten kann auch durch nachträgliche Fernüberprüfung durch ein Videoüberwachungssystem („Gate Control Camera“) erfolgen, welches an einigen Aufstiegsanlagen installiert ist. An den jeweiligen Aufstiegsanlagen kann zudem die Datenschutzerklärung gemäß Verordnung (EU) 2016/679 frei eingesehen werden.

8. Jegliche Form des Austausches oder der Rückerstattung wird ausgeschlossen; so werden zum Beispiel nicht genutzte oder auch nur teilweise genutzte, verlorene, entzogene, gesperrte, annullierte, ausgesetzte oder mutwillig beschädigte Zeit- und Wertkarten weder ersetzt noch rückerstattet.

9. Der Erwerb von Fahrkarten unterliegt nicht dem vom Konsumentenschutzgesetz vorgesehenen Rücktrittsrecht (Art. 47 und 59 des GVD 206/2005).

10. Die Preise für den Erwerb der Karten können aufgrund steuerrechtlicher, währungspolitischer, wirtschaftlicher oder sozialer Gründe sowie aufgrund von Einschränkungen der Transportkapazitäten durch behördliche oder gesetzliche Anordnungen abgeändert werden.

11. Mit dem Erwerb und/oder mit der Nutzung einer Fahrkarte erklärt der Benutzer, die vorliegenden Vertragsbedingungen zu kennen und im vollen Umfang anzunehmen.

12. Bei Unklarheiten und Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen gilt die italienische Fassung dieser Vertragsbedingungen.

13. Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit oder die Ausführung des Beförderungsvertrags oder der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt italienisches Recht, wobei ausschließlich die Richter des Gerichtsstandes Bozen zuständig sind, es sei denn es liegen die Voraussetzungen für den Verbrauchergerichtsstand vor.

Ausgabe: S01-2023

Vorbehaltlich Änderungen. Etwaige Änderungen werden unverzüglich veröffentlicht und mittels eigener Ausgabennummer versehen und gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für nachfolgende Erwerbe.